

31. März 2022  
**Aufsichtsrechtlicher  
Risikobericht (Säule 3) der  
DZ BANK Institutsgruppe**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Schlüsselparameter</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen</b>	<b>8</b>
3.1	Eigenmittel	8
3.2	Eigenmittelanforderungen	9
<b>4</b>	<b>Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)</b>	<b>13</b>
4.1	Quantitative Angaben zur LCR	13
4.2	Qualitative Angaben zur LCR	14
<b>5</b>	<b>Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>18</b>

## 1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**Capital Requirements Directive IV, CRD IV**) und der **Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR)** in europäisches Recht umgesetzt. Des Weiteren wurden mit Inkrafttreten der **Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR** am 27. Juni 2019 die bankaufsichtlichen Vorgaben der Offenlegung nach Säule 3 umfassend novelliert und somit die Finalisierung von Basel III endgültig in europäisches Recht umgesetzt.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR findet ergänzend die **Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** als auch diverse weitere für die Offenlegung relevante Regulierungsstandards Anwendung.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 konkretisiert die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Templates und Tabellen. Darüber hinaus gilt weiterhin das **Rundschreiben 05/2015 (BA)** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (**EBA/GL/2014/14** vom 23. Dezember 2014).

Mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 31. März 2022, konsolidiert auf Institutsebene, erfüllt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen (EU-Mutterinstitut) der DZ BANK Institutgruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG)) ihre Offenlegungspflicht nach Artikel 436 Satz 1 Buchstabe a CRR. Hierbei sind Versicherungen und Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors in der aufsichtsrechtlichen Institutgruppe nicht zu konsolidieren.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf den aufsichtsrechtlichen **Vorgaben der CRR zur Offenlegung**.

Auf Basis der DZ BANK Institutgruppe enthält der vorliegende Bericht insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- Schlüsselparameter
- Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen
- Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR).

Eine Darstellung der Risk Weighted Exposure Amount (RWEA)-Flussrechnung (vormals RWA) für Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem Internen Modell beruhenden Methode (IMM) entfällt (Tabelle EU CCR7), da eine IMM für dieses Risiko in der DZ BANK nicht besteht.

Die DZ BANK veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Risikobericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte“.

Der aufsichtsrechtliche Risikobericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen.

Basis der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung ist die vom Vorstand verabschiedete **Offenlegungsrichtlinie**, in der Prinzipien und grundlegende Entscheidungen zur methodischen, organisatorischen und technischen Gestaltung der Offenlegung der DZ BANK Institutgruppe dokumentiert sind. Darüber hinaus

regelt die Offenlegungsrichtlinie die Einbettung der Risikopublizität in die allgemeine Finanzpublizität und stellt die Verbindung zum internen Risikoberichtswesen her. Zudem hat der Vorstand mit der Richtlinie die wesentlichen Elemente der risikobezogenen Offenlegungspolitik festgelegt und innerhalb der DZ BANK Institutgruppe kommuniziert. Infolgedessen hat die DZ BANK mit dieser Richtlinie ein formales Verfahren implementiert, in dem die operativen Schritte von der Erstellung des Berichts über die Herbeiführung des Vorstandsbeschlusses bis hin zur Veröffentlichung des Berichts – einschließlich der erforderlichen Kontrollen – festgelegt sind. In diesem Verfahren sind außerdem alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fixiert. Die Richtlinie wird im Rahmen regelmäßiger Angemessenheitsprüfungen an veränderte unternehmensinterne und -externe Rahmenbedingungen angepasst. Damit wird den Anforderungen von Artikel 431 Absatz 3 CRR entsprochen.

**Häufigkeit und Umfang** des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts bestimmen sich für große Institute nach Artikel 433a CRR. Seit dem Geschäftsjahr 2016 hat die BaFin die DZ BANK als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft. Zudem orientiert sich das Institut am Kapitalmarkt, wodurch die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 433a Absatz 2 CRR nicht zutrifft. Als Ergebnis unterliegt die DZ BANK Institutgruppe im Geschäftsjahr nach Artikel 433a Absatz 1 CRR der Pflicht, unterjährig bestimmte Informationen offenzulegen.

Um für Marktteilnehmer die erforderliche Transparenz sicherzustellen, werden **Vergleichswerte** vorangegangener Stichtage beziehungsweise periodenbezogene Angaben gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 offengelegt und bedeutsame Veränderungen – insbesondere zu den quantitativen Angaben – zwischen den Berichtszeiträumen erläutert.

Alle quantitativen Angaben in diesem Bericht beziehen sich – soweit nichts anderes vermerkt – auf den aufsichtsrechtlichen **Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutgruppe** zum Berichtsstichtag gemäß § 10a KWG in Verbindung mit den Artikeln 10a bis 24 CRR (aufsichtliche Konsolidierung). Bezüglich der qualitativen Angaben wird auf die wesentlichen Tochterunternehmen der DZ BANK Institutgruppe abgestellt. Die Wesentlichkeit wird auf Basis des Materialitätskonzepts ermittelt, das für den handelsrechtlichen Risikobericht Anwendung findet. Die Ermittlung der Materialität erfolgt anhand der in der DZ BANK Gruppe gemessenen Risikoarten und Risikokapitalbedarfe sowie der eingerichteten Limite der einzelnen Steuerungseinheiten für Risiko und Pufferkapitalbeträge.

Nachfolgend werden die wesentlichen Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe aufgelistet:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (DZ BANK)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: BSH)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster (DZ HYP)
- DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB Bank; Teilkonzernbezeichnung: DVB)
- DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, (DZ PRIVATBANK S.A.; Teilkonzernbezeichnung: DZ PRIVATBANK)
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: UMH)
- VR-Smart Finanz Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR Smart Finanz AG; Teilkonzernbezeichnung: VR Smart Finanz)

**Große Tochterunternehmen** haben die in Artikel 13 Absatz 1 CRR spezifizierten Informationen auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis offenzulegen. Zur Identifikation und Einstufung eines großen Tochterunternehmens werden die Kriterien nach Artikel 4 Nr. 146 und Nr. 147 CRR auf die als Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen klassifizierten Tochterunternehmen angewendet. Die auf der Grundlage von Artikel 13 CRR von diesen Tochterunternehmen offenzulegenden Informationen sind im aufsichtsrechtlichen Risikobericht auf der Internetpräsenz des jeweiligen Tochterunternehmens zu finden.

Die Anforderung zur Veröffentlichung eines Teiloffenlegungsberichts gemäß Artikel 13 CRR trifft für das als „groß“ eingestufte Institut BSH zu. Aufgrund der Einstufung als „nicht große“ Institute sind TeamBank, DVB

und DZ PRIVATBANK von der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 13 CRR befreit. Die DZ HYP ist gemäß Artikel 7 CRR (**Waiver-Regelung**) und die UMH sowie die VR Smart Finanz gemäß § 2 Absatz 7 KWG von der Offenlegung auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis befreit.

Für die Berechnung der **aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen** gemäß der CRR wendet die DZ BANK Institutgruppe mehrheitlich den einfachen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz, IRBA) für das Kreditrisiko an.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen, Diagrammen und Textpassagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Dunkelgrau hinterlegte Zellen in Tabellen sind für die Offenlegung nicht relevant. Sofern in den Tabellen ein „–“ aufgeführt wird, ist in der jeweiligen Position kein Wert enthalten. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens 1 Mio. € liegt, wird ein Wert von 0 offengelegt.

Die DZ BANK verfolgt mit der Säule-3-Berichterstattung das Ziel, die **Konsistenz und Vergleichbarkeit der Angaben** im Zeitablauf auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe sicherzustellen und zur branchenweiten Konsistenz und Vergleichbarkeit beizutragen. Die Zahlenangaben in diesem Bericht werden daher insbesondere auf Basis der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 abgebildet. In Teilen basieren sie auf weiteren für die Säule 3 relevanten Leitlinien und Durchführungsverordnungen, beispielsweise der EBA-Leitlinie 2018/01 zu den IFRS9-Übergangsregelungen.

Am 24. Juni 2020 wurde von der Europäischen Kommission eine Verordnung zur Änderung der CRR aufgrund der COVID-19-Pandemie (**EU Verordnung 2020/873**) beschlossen und am 26. Juni 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen trat diese einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Das Maßnahmenpaket wird auch als **CRR Quick-Fix** bezeichnet und umfasst insbesondere die folgenden Änderungen:

- Berücksichtigung diverser Effekte der IFRS 9-Anwendung auf die Eigenmittel
- Privilegierte Behandlung von notleidenden Risikopositionen beim NPL-Backstop, wenn eine Garantie oder Rückbürgschaft eines anererkennungsfähigen Sicherungsgebers mit einem Risikogewicht von 0 Prozent im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) besteht
- Nichtberücksichtigung von Zentralbankreserven in der Gesamtpositionsmessgröße der Leverage Ratio bei gleichzeitiger Skalierung der Leverage Ratio nach oben (mit dem Beschluss (EU) 2021/1074 der Europäischen Zentralbank wurde der ursprünglich bis zum 27. Juni 2021 gültige vorübergehende Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtpositionsmessgröße auf den 31. März 2022 verlängert.) Die Befreiung der Zentralbankforderungen ist daher zum Stichtag 31. März 2022 letztmalig anzuwenden.
- Möglichkeit die Überschreitung von Value at Risk (VaR)-Werten für Interne Modell Ansatz (IMA)-Institute in Einzelfällen unberücksichtigt zu lassen

## 2 Schlüsselparameter

Die Abb. 1 fasst in einem Überblick die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Neben Angaben zu den Eigenmitteln, den risikogewichteten Positionsbeträgen (Risk Weighted Exposure Amounts, RWEA), Kapitalquoten, zusätzlichen Anforderungen in Verbindung mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) und Kapitalpuffern beinhaltet diese Abbildung Angaben zur Verschuldungsquote sowie zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) sowie der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

ABB. 1 - EU KM1 – SCHLÜSSELPARAMETER  
(Artikel 447 Satz 1 Buchstabe (a) bis (g) und Artikel 438 Buchstabe (b) CRR )

		a	b	c	d	e
in Mio. €		31.03.2022	31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	20.803	23.021	22.406	22.832	22.194
2	Kernkapital (T1)	22.964	25.183	24.568	25.009	24.369
3	Gesamtkapital	25.390	27.729	27.158	27.785	27.127
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>						
4	Gesamtrisikobetrag	147.489	150.137	147.754	148.581	148.535
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,10	15,33	15,16	15,37	14,94
6	Kernkapitalquote (%)	15,57	16,77	16,63	16,83	16,41
7	Gesamtkapitalquote (%)	17,22	18,47	18,38	18,70	18,26
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,70	1,75	1,75	1,75	1,75
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhaltend (Prozentpunkte)	0,96	0,98	0,98	0,98	0,98
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhaltend (Prozentpunkte)	1,28	1,31	1,31	1,31	1,31
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,70	9,75	9,75	9,75	9,75
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-	-	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-	-	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,52	3,52	3,52	3,52	3,52
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,22	13,27	13,27	13,27	13,27
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,52	8,72	8,63	8,95	8,52
<b>Verschuldungsquote</b>						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	355.871	345.571	356.320	349.838	462.027
14	Verschuldungsquote (%)	6,45	7,29	6,89	7,15	5,27
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-	n. v.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhaltend (Prozentpunkte)	-	-	-	-	n. v.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,26	3,26	3,26	3,26	n. v.
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-	-	-	n. v.

		a	b	c	d	e
in Mio. €		31.03.2022	31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,26	3,26	3,26	3,26	n. v.
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	114.854	110.423	106.556	102.341	97.551
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	92.942	87.968	83.988	82.024	81.007
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	17.685	16.777	15.271	14.369	14.170
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	75.256	71.191	68.717	67.655	66.838
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	153,08	155,19	154,91	151,13	146,10
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	293.428	293.741	291.741	283.419	n. v.
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	234.668	231.164	229.769	227.006	n. v.
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	125,04	127,07	126,97	124,85	n. v.

Wegen Einzelheiten zu den risikogewichteten Positionsbeträgen verweisen wir auf Kapitel 3.2.

Die Gesamtkapitalquote ging gegenüber dem 31. Dezember 2021 um 125 Basispunkte zurück und steht in engem Zusammenhang mit der Minderung der CET1- und der T1-Quote um 123 Basispunkte beziehungsweise 120 Basispunkte gegenüber dem Vorstichtag. Der Effekt in den Quoten resultiert sowohl aus dem Rückgang des Gesamtrisikobetrags als auch aus der Verringerung der verfügbaren Eigenmittel. Zum einen minderte sich der Gesamtrisikobetrag von 150.137 Mio. € am 31. Dezember 2021 um 2.649 Mio. € auf 147.489 Mio. € zum Berichtsstichtag, zum anderen haben sich die verfügbaren Eigenmittel verringert. Die Minderung der Eigenmittel ist insbesondere auf die Veränderung im CET1 zurückzuführen. Dies basiert im Wesentlichen auf der Reduzierung des OCI, das zum Berichtsstichtag gegenüber dem Vorstichtag um 1.951 Mio. € zurückging.

Mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 hat die BaFin eine Erhöhung der inländischen antizyklischen Kapitalpufferquote von 0 Prozent auf 0,75 Prozent festgesetzt. Darüber hinaus hat die BaFin mit Allgemeinverfügung vom 30. März 2022 die Einführung eines Systemrisikopuffers für den inländischen Wohnimmobiliensektor in Höhe von 2 Prozent der auf diese Positionen entfallenden Risikoaktiva angeordnet. Die beiden Puffer sind durch hartes Kernkapital zu erfüllen und werden zu erhöhten Mindestanforderungen an die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote führen. Die neuen Pufferanforderungen sind bis spätestens zum 1. Februar 2023 einzuhalten.

Erläuterungen zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) finden sich in Kapitel 3.2.

Die Veränderung der Liquiditätsdeckungsquote im Vergleich zum Vorstichtag wird in Kapitel 4 dargestellt.

Seit dem 31. Dezember 2021 liegt der DZ BANK Institutgruppe eine Erlaubnis der EZB zur Anwendung eines Liquiditäts-Waivers gemäß Artikel 8 CRR vor. Dieser nimmt die DZ BANK und die DZ HYP von der Erfüllung der Anforderungen an die NSFR und LCR auf der Einzelinstitutsebene aus. Stattdessen sind die Anforderungen an diese beiden Kennziffern auf der Ebene der aus diesen beiden Instituten zusammengesetzten Liquiditätsuntergruppe zu erfüllen.

Der Rückgang der NSFR von 127,07 Prozent per 31. Dezember 2021 auf 125,04 Prozent per 31. März 2022 resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg des erforderlichen stabilen Refinanzierungsvolumens für belastete Reverse Repo Geschäfte und Kredite sowie aus einem Rückgang des verfügbaren stabilen Refinanzierungsvolumens aus operativen Verbundeinlagen. Ein Anstieg des Einlagen- und Eigenemissionsvolumens im gleichen Zeitraum hat zwar das verfügbare stabile Refinanzierungsvolumen erhöht, konnte aber die beiden vorgenannten Effekte nicht vollständig kompensieren.

Zum Berichtsstichtag wurde die aufsichtsrechtliche Mindestanforderung an die NSFR in Höhe von 100 Prozent auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe und der Liquiditätsuntergruppe überschritten.



### 3 Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

#### 3.1 Eigenmittel

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Eigenmittel und Kapital- und Verschuldungsquoten jeweils mit und ohne Effekte der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 sowie etwaiger Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR.

ABB. 2 - IFRS 9/ARTIKEL 468 CRR - VOLLSTÄNDIG UMGESETZT: VERGLEICH DER EIGENMITTEL UND DER KAPITAL- UND VERSCHULDUNGSQUOTEN DER INSTITUTE MIT UND OHNE ANWENDUNG DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR IFRS 9 ODER VERGLEICHBARE ERWARTETE KREDITVERLUSTE SOWIE MIT UND OHNE ANWENDUNG DER VORÜBERGEHENDEN BEHANDLUNG NACH ARTIKEL 468 CRR

in Mio. €		31.03.2022	31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021
<b>Verfügbares Kapital (Beträge)</b>						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	20.803	23.021	22.406	22.832	22.194
2	Hartes Kernkapital (CET1) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	20.675	22.845	22.287	22.727	22.090
2a	Hartes Kernkapital (CET 1) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
3	Kernkapital	22.964	25.183	24.568	25.009	24.369
4	Kernkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	22.836	25.007	24.448	24.904	24.265
4a	Kernkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
5	Gesamtkapital	25.390	27.729	27.158	27.785	27.127
6	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	25.413	27.686	27.154	27.773	27.093
6a	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
<b>Risikogewichtete Aktiva (Beträge)</b>						
7	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva	147.489	150.137	147.754	148.581	148.535
8	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	147.439	150.052	147.714	148.540	148.480
<b>Kapitalquoten</b>						
9	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,10	15,33	15,16	15,37	14,94
10	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	14,02	15,23	15,08	15,30	14,88
10a	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
11	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,57	16,77	16,63	16,83	16,41
12	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	15,49	16,67	16,55	16,76	16,34



in Mio. €	31.03.2022	31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021
<b>Verfügbares Kapital (Beträge)</b>					
12a	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-
13	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,22	18,47	18,38	18,70
14	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	17,24	18,45	18,38	18,69
14a	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-
<b>Leverage Ratio (Verschuldungsquote)</b>					
15	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	355.871	345.571	356.320	349.838
16	Verschuldungsquote	6,45	7,29	6,89	7,15
17	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	6,42	7,24	6,86	7,12
17a	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-

Das durch den CRR Quick-Fix gewährte Wahlrecht zur Herausnahme bestimmter nicht realisierter Gewinne und Verluste mit der öffentlichen Hand bewertet zum FVTOCI (fair value through other comprehensive income) aus der Berechnung des CET1 im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 (Artikel 468 CRR) wurde zum Berichtsstichtag nicht in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme der IFRS 9-Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 473a CRR wirkte sich auf das Gesamtkapital, hier insbesondere auf das CET1, und auf die RWEA aus. Der Anpassungsbetrag für das CET1 fiel mit einem Rückgang gegenüber dem Vorstichtag um 49 Mio. € auf 127 Mio. € (31. Dezember 2021: 176 Mio. €) geringer aus. Der Anstieg der RWEA im Rahmen dieser Übergangsregelung betrug per 31. März 2022 50 Mio. €. Die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Kapitalquoten sind unwesentlich.

In diesem Zusammenhang war die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio um 200 Mio. € (31. Dezember 2021: 217 Mio. €) anzupassen. Dies führte zu einer Leverage Ratio in Höhe von 6,45 Prozent. Bei Nichtanwendung dieser IFRS 9-Übergangsbestimmungen würde sich dagegen eine Leverage Ratio von 6,42 Prozent ergeben.

### 3.2 Eigenmittelanforderungen

Abb. 3 gibt eine Übersicht über die Risk Weighted Exposure Amounts (RWEA) und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen. Die dort dargelegten Eigenmittelanforderungen werden für **Kreditrisiken ohne Gegenparteausfallrisiko** (Counterparty Credit Risk, CCR) gemäß **Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)** beziehungsweise gemäß dem **auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz)** sowie nach dem **Gegenparteausfallrisiko** ausgewiesen. Auch bei der Eigenmittelunterlegung für **Verbriefungen** wird zwischen den Standardansätzen SEC-SA und SEC-ERBA sowie dem internen Bemessungsansatz (SEC-IAA) unterschieden. Der Ansatz SEC-IRBA wird in der DZ BANK Institutgruppe nicht angewendet. Die Eigenmittelunterlegung für **Marktrisiken** wird über das Standardverfahren sowie über das Interne Modell (IMA) vorgenommen, die Unterlegung der **operationellen Risiken** ausschließlich nach dem Standardansatz. Die Formularzeile 24 ist nachrichtlich und enthält Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge, die mit einem Risikogewicht von 250 Prozent zu

unterliegende, wesentliche Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche betreffen, sowie Abzüge für latente Steuern, die aus temporären Differenzen resultieren.

Zum Berichtsstichtag beliefen sich die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen der DZ BANK Institutgruppe** in Summe auf 11.799 Mio. € (31. Dezember 2021: 12.011 Mio. €).

ABB. 3 - EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE GESAMTRISIKOBETRÄGE  
(Artikel 438 Satz 1 Buchstabe (d) CRR )

in Mio. €		31.03.2022		31.12.2021	
		RWEA	Eigenmittel- anforderungen	RWEA	Eigenmittel- anforderungen
		a	b	a	b
<b>1</b>	<b>Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)</b>	<b>116.510</b>	<b>9.321</b>	<b>120.888</b>	<b>9.671</b>
2	Davon: Standardansatz	25.875	2.070	26.433	2.115
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	45.214	3.617	43.236	3.459
4	Davon: Slotting-Ansatz	7.141	571	6.485	519
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	22.635	1.811	28.723	2.298
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	15.646	1.252	16.011	1.281
<b>6</b>	<b>Gegenparteiausfallrisiko – CCR</b>	<b>7.036</b>	<b>563</b>	<b>6.549</b>	<b>524</b>
7	Davon: Standardansatz	3.395	272	3.207	257
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	355	28	316	25
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	1.480	118	1.406	112
9	Davon: Sonstiges CCR	1.807	145	1.621	130
10	Entfällt				
11	Entfällt				
12	Entfällt				
13	Entfällt				
14	Entfällt				
<b>15</b>	<b>Abwicklungsrisiko</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>1</b>
<b>16</b>	<b>Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)</b>	<b>5.076</b>	<b>406</b>	<b>4.847</b>	<b>388</b>
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	4.269	342	4.306	344
19	Davon: SEC-SA	807	65	542	43
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug (null bei Abzug) <sup>1</sup>	-	-	-	-
<b>20</b>	<b>Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)</b>	<b>8.182</b>	<b>655</b>	<b>7.355</b>	<b>588</b>
21	Davon: Standardansatz	1.040	83	988	79
22	Davon: IMA	7.142	571	6.367	509
EU 22a	Großkredite	-	-	-	-
<b>23</b>	<b>Operationelles Risiko</b>	<b>10.683</b>	<b>855</b>	<b>10.487</b>	<b>839</b>
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-	-
EU 23b	Davon: Standardansatz	10.683	855	10.487	839
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %) (nur zur Information)	1.754	140	1.796	144
25	Entfällt				
26	Entfällt				
27	Entfällt				
28	Entfällt				
<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>147.489</b>	<b>11.799</b>	<b>150.137</b>	<b>12.011</b>

<sup>1</sup> Zum 31. März 2022 beträgt der Abzug von den Eigenmitteln 231 Mio. € (31. Dezember 2021: 235 Mio. €).

Innerhalb der DZ BANK Institutgruppe ist dem Kreditrisiko mit Eigenmittelanforderungen von 9.321 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Der Rückgang der RWEA gegenüber dem Vorstichtag um 2.649 Mio. € (Zeile 29) resultiert aus gegenläufigen Effekten. Der Rückgang geht zurück auf eine Verringerung der Bemessungsgrundlage in den Beteiligungspositionen im einfachen Risikogewichtungsansatz, die mit einem Risikogewicht von 370% zu belegen sind (Zeile EU 4a) sowie auf die Verringerung der RWEA für Eigenanlagen und Garantieprodukte bei der Union Investment (Zeile 2) und der Rekalibrierung des IRBA-Modells bei der TeamBank (Zeile 5). Im Gegenzug erhöhte sich die RWA durch Neugeschäfte in der DZ BANK Gruppe im F-IRB (Zeile 3) sowie durch den Anstieg beim Internen Modell (Zeile 22) und durch die jährliche Aktualisierung des operationellen Risikos (Zeile 23).

Die durch die CRR II gewährte und durch den sogenannten CRR Quick Fix vorgezogenen Erstanwendungszeitpunkt der Privilegierung von Infrastrukturprojekten gemäß Artikel 501a CRR reduziert die RWEA in der DZ BANK AG um 980 Mio. € in der Forderungsklasse IRB-Unternehmen Spezialfinanzierungen.

Die nachfolgende Abbildung dient der Erläuterung von Schwankungen in den RWEA im IRB-Ansatz.

ABB. 4 - EU CR8 – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄß IRB-ANSATZ  
 (Artikel 438 Satz 1 Buchstabe (h) CRR )

in Mio. €	Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA)	Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA)
	a	a
	31.03.2022	31.12.2021
<b>1 Risikogewichteter Positionsbetrag zum 31. Dezember 2021</b>	<b>94.455</b>	<b>93.810</b>
2 Umfang der Vermögenswerte (+/-)	-3.437	647
3 Qualität der Vermögenswerte (+/-)	-380	201
4 Modellaktualisierungen (+/-)	-	-
5 Methoden und Politik (+/-)	-	-
6 Erwerb und Veräußerung (+/-)	-	-
7 Wechselkursschwankungen (+/-)	6	5
8 Sonstige (+/-)	-7	-208
<b>9 Risikogewichteter Positionsbetrag zum 31. März 2022</b>	<b>90.636</b>	<b>94.455</b>

Die RWEA-Beträge haben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2021 von 94.455 Mio. € auf 90.636 Mio. € zum Berichtsstichtag vermindert. Dieser Rückgang der RWEA in Höhe von 3.818 Mio. € ist im Wesentlichen auf die Verringerung des Umfangs der Vermögenswerte um 3.437 Mio. € zurückzuführen. Grund für die Veränderung war im Wesentlichen ein Rückgang der Bemessungsgrundlage in den Beteiligungspositionen im einfachen Risikogewichtungsansatz, die mit einem Risikogewicht von 370% zu belegen sind.

#### Marktrisiko

In Abb. 5 wird die Flussrechnung zur Erläuterung von Schwankungen in den RWEA für das Marktrisiko dargestellt, welche auf internen Modellen basieren (zum Beispiel VaR, SVaR) und die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR (IMA) zu ermitteln sind.

Die im Vergleich zum 31. Dezember 2021 um 775 Mio. € (Spalte f, Zeile 1 und 8) gestiegenen RWEAs sind im Wesentlichen auf die regulatorische Anpassung (Zeile 8b) des sVaR (Spalte b) im Betrachtungszeitraum zurückzuführen. Grund für den Anstieg des sVaRs ist vor allem der Positionsaufbau von Bonds und ABS-Geschäften im Bonitätshandel. Der 60-Tage Durchschnitt verbleibt relativ stabil auf einem ähnlichen Niveau wie in der Vorperiode.

Auf das interne Modell entfielen zum Berichtsstichtag 87,29 Prozent (31. Dezember 2021: 86,57 Prozent) der gesamten Marktrisikoaaktiva.

ABB. 5 - EU MR2-B – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA) ZUM STICHTAG 31. MÄRZ 2022  
(Artikel 438 Satz 1 Buchstabe h CRR)

		a	b	c	d	e	f	g
		VaR	sVaR	IRC	Messung des Gesamtrisikos	Sonstige	RWEAs insgesamt	Eigenmittelanforderungen insgesamt
in Mio. €								
<b>1</b>	<b>Summe RWA am Ende des vorigen Quartals</b>	<b>875</b>	<b>4.255</b>	<b>1.236</b>	-	-	<b>6.367</b>	<b>509</b>
1(a)	Aufsichtsrechtliche Anpassungen	-591	-3.312	-6	-	-	-3.909	-313
1(b)	RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	284	944	1.230	-	-	2.458	197
2	Entwicklungen in den Risikoniveaus	4	60	-6	-	-	58	5
3	Modellaktualisierungen/-änderungen	-	-	-	-	-	-	-
4	Methoden und Vorschriften	-	-	-	-	-	-	-
5	Erwerb und Veräußerungen	-	-	-	-	-	-	-
6	Wechselkursschwankungen	1	-26	-	-	-	-25	-2
7	Sonstige	-	-	-	-	-	-	-
8(a)	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	289	977	1.224	-	-	2.490	199
8(b)	Aufsichtsrechtliche Anpassungen	719	3.848	85	-	-	4.652	372
<b>8</b>	<b>Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums</b>	<b>1.008</b>	<b>4.825</b>	<b>1.309</b>	-	-	<b>7.142</b>	<b>571</b>

#### Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

Der Rückgang der Leverage Ratio (Verschuldungsquote) der DZ BANK Institutgruppe gemäß Übergangsregelungen der CRR um 0,84 Prozentpunkte auf 6,45 Prozent zum Berichtsstichtag war hauptsächlich auf den Rückgang des Kernkapitals um 2.219 Mio. € auf 22.964 Mio. € zurückzuführen (31. Dezember 2021: 25.183 Mio. €). In Bezug auf die zentralen Treiber der Kernkapitalentwicklung verweisen wir auf die oben stehenden Erläuterungen.

Des Weiteren wurde dieser Rückgang durch einen Anstieg der Gesamttrisikopositionsmessgröße um 10.300 Mio. € auf 355.871 Mio. € (31. Dezember 2021: 345.571 Mio. €) - ungefähr zu gleichen Teilen bestehend aus dem Ansteigen der Risikopositionswerte aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Derivaten und sonstigen Bilanzaktiva - verstärkt.

Ferner ist zu beachten, dass die temporäre Ausnahmeregelung für bestimmte Zentralbankforderungen zum 31. März 2022 letztmals angewendet werden konnte. Zum Berichtsstichtag betrug der ausnahmefähige Betrag 97.071 Mio. € (31. Dezember 2021: 79.819 Mio. €). Entsprechend war auch das modifizierte Mindestziel von 3,26 Prozent auf den 31. März 2022 befristet. Ab dem 1. April 2022 sind Zentralbankforderungen wieder im vollen Umfang auf die Gesamttrisikopositionsmessgröße anzurechnen. Für die DZ BANK Institutgruppe gilt dann ein externes Mindestziel von 3,00 Prozent. Ohne diese Ausnahmeregelung hätte die Leverage Ratio der DZ BANK Institutgruppe zum Berichtsstichtag 5,07 Prozent betragen.

## 4 Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

### 4.1 Quantitative Angaben zur LCR

Die LCR misst die Verfügbarkeit eines ausreichenden Puffers an liquiden Aktiva, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 Prozent zu erfüllen. Die DZ BANK meldet die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 und der Änderungsverordnung (EU) 2018/1620 vom 13. Juli 2018 für die Institutgruppe ermittelte LCR monatlich an die Aufsicht.

Die Darstellung der Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutgruppe basiert auf der DVO (EU) 2021/637 vom 21. April 2021. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf konsolidierter Ebene. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

ABB. 6 - EU LIQ1 – QUANTITATIVE INFORMATIONEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LCR)  
(Artikel 451a Absatz 2 CRR)

in Mio. €		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am	31.03. 2022	31.12. 2021	30.09. 2021	30.06. 2021	31.03. 2022	31.12. 2021	30.09. 2021	30.06. 2021
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
<b>Hochwertige liquide Vermögenswerte</b>									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					114.854	110.423	106.556	102.341
<b>Mittelabflüsse</b>									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	67.942	67.321	66.768	66.234	799	747	715	697
3	Stabile Einlagen	559	519	516	518	28	26	26	26
4	Weniger stabile Einlagen	1.369	1.268	1.257	1.263	201	185	183	182
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	120.530	116.580	112.977	109.207	74.448	69.799	66.315	64.494
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	50.292	51.991	51.724	48.968	12.573	12.998	12.931	12.242
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	61.895	58.291	56.310	55.465	53.532	50.503	48.441	47.478
8	Unbesicherte Schuldtitel	8.343	6.298	4.943	4.774	8.343	6.298	4.943	4.774
9	Besicherte großvolumige Finanzierung					108	121	121	124
10	Zusätzliche Anforderungen	43.365	42.898	42.571	42.093	15.020	14.854	14.696	14.719
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	8.004	8.177	8.326	8.556	7.295	7.255	7.098	7.065
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	104	47	83	73	104	47	83	73
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	35.256	34.674	34.162	33.464	7.621	7.552	7.515	7.582
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	2.225	2.088	1.770	1.632	1.801	1.694	1.411	1.288
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	32.638	32.426	32.293	32.074	766	752	730	702
<b>16</b>	<b>GESAMTMITTELABFLÜSSE</b>					<b>92.942</b>	<b>87.968</b>	<b>83.988</b>	<b>82.024</b>
<b>Mittelzuflüsse</b>									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	9.443	8.418	7.789	6.656	320	297	427	543
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	17.731	16.478	14.916	14.006	13.871	12.885	11.517	10.792
19	Sonstige Mittelzuflüsse	4.463	4.516	4.233	3.924	3.494	3.595	3.327	3.033

in Mio. €		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am	31.03. 2022	31.12. 2021	30.09. 2021	30.06. 2021	31.03. 2022	31.12. 2021	30.09. 2021	30.06. 2021
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					-	-	-	-
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					-	-	-	-
<b>20</b>	<b>GESAMTMITTELZUFLÜSSE</b>	<b>31.637</b>	<b>29.411</b>	<b>26.938</b>	<b>24.586</b>	<b>17.685</b>	<b>16.777</b>	<b>15.271</b>	<b>14.369</b>
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-	-	-	-	-
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	235	220	218	216	149	141	140	139
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	31.369	29.159	26.687	24.339	17.536	16.636	15.131	14.230
<b>BEREINIGTER GESAMTWERT</b>									
<b>EU-21</b>	<b>LIQUIDITÄTSPUFFER</b>					<b>114.854</b>	<b>110.423</b>	<b>106.556</b>	<b>102.341</b>
<b>22</b>	<b>GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE</b>					<b>75.256</b>	<b>71.191</b>	<b>68.717</b>	<b>67.655</b>
<b>23</b>	<b>LIQUIDITÄTSDÉCKUNGSQUOTE</b>					<b>153,08</b>	<b>155,19</b>	<b>154,91</b>	<b>151,13</b>

Zum 31. März 2022 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die DZ BANK Institutgruppe 153,08 Prozent (31. Dezember 2021: 155,19 Prozent), wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 114.854 Mio. € (31. Dezember 2021: 110.423 Mio. €) und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 75.256 Mio. € (31. Dezember 2021: 71.191 Mio. €) in Anrechnung gebracht wurden.

Die LCR-Mindestquote wurde zu keinem Zeitpunkt unterschritten und wird zum aktuellen Zeitpunkt deutlich überschritten.

## 4.2 Qualitative Angaben zur LCR

EU LIQB – Qualitative Informationen zur LCR (Ergänzung zu Template EU LIQ1)  
(Artikel 451a Absatz 2 CRR)

Der Rückgang der LCR der DZ BANK Institutgruppe resultiert aus der höheren Sensitivität der LCR bezogen auf die gestiegenen Nettomittelabflüsse trotz ebenfalls gesteigener Überdeckung (dem Überschuss aus Liquiditätspuffer abzüglich der gesamten Nettomittelabflüsse).

Der Anstieg des Liquiditätspuffers in den vergangenen 12 Monaten ist insbesondere auf den Anstieg der Zentralbankguthaben infolge eines höheren Volumens an unbesicherten großvolumigen Finanzierungen (langfristig begebenen Eigenemissionen und Einlagen von Nichtfinanzkunden) zurückzuführen. Während langfristig begebene Eigenemissionen erst ab 30 Tage vor Fälligkeit in den Mittelabflüssen berücksichtigt werden, werden Einlagen gemäß ihrer Laufzeiten mit einem spezifischen Faktor den Mittelabflüssen hinzugerechnet. Dadurch ergibt sich insbesondere durch langfristige Refinanzierungsmittel und geringere Anrechnungsfaktoren für Einlagen von Nichtfinanzkunden ein positiver Beitrag zur Überdeckung.

Grundsätzlich setzen sich die wesentlichen kurz- und mittelfristigen Refinanzierungsquellen am unbesicherten Geldmarkt der DZ BANK Institutgruppe aus Einlagen von Volksbanken und Raiffeisenbanken, Einlagen von Firmenkunden und institutionellen Kunden sowie aus von institutionellen Anlegern gehaltenen Geldmarktpapieren zusammen.

Die DZ BANK Institutgruppe refinanziert sich zudem langfristig über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte, die hauptsächlich an Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie weitere institutionelle Kunden vertrieben werden.

Ein hoher Anteil der langfristigen Refinanzierung resultiert aus der Emission gedeckter Schuldverschreibungen wie Pfandbriefen oder DZ BANK BRIEFEN, die dezentral, das heißt basierend auf den unterschiedlichen Deckungsmassen bei der DZ BANK und der DZ HYP, emittiert wurden. Darüber hinaus sind die Bauspareinlagen der Bausparkasse Schwäbisch Hall als wesentliches Mittel zur Refinanzierung zu nennen.

In der LCR haben Einlagen von Firmenkunden, Einlagen von Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie Einlagen von Finanzkunden mit einer Laufzeit von unter 30 Tagen den größten Effekt auf die Liquiditätsabflüsse der DZ BANK Institutgruppe.

Die Liquiditätsquellen, die auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe im Liquiditätspuffer der LCR angerechnet werden, bestehen im Wesentlichen aus Zentralbankguthaben und liquiden Wertpapieren. Bei diesen Wertpapieren dominieren in den Aktiva der Stufe 1 (Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität) Staats- und Länderanleihen, Anleihen öffentlicher Stellen und multilateraler Entwicklungsbanken sowie gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität. Die Aktiva der Stufe 2 (Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität) setzen sich größtenteils aus gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität und aus liquiden Unternehmensschuldverschreibungen zusammen.

Die in Abb. 6 dargestellte Position 11 – Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsaufforderungen – umfasst potenzielle Abflüsse aufgrund von

- Marktwertschwankungen von Derivaten und der damit verbundenen Volatilität der Besicherung,
- nachträglichen Sicherheitenanforderungen, verursacht durch unterstellte eigene Bonitätsverschlechterungen um drei Rating-Stufen,
- sonstigen potenziellen Besicherungsaufforderungen.

Den größten Beitrag zu dieser Position hat die Simulation der Effekte aus Marktwertschwankungen von Derivaten auf die Besicherung unter Verwendung des sogenannten Historical Look-back Approach (HLBA). Dabei wird ein aufsichtsrechtlich vorgegebenes Stressszenario simuliert.

Des Weiteren haben die Effekte aus nachträglichen Sicherheitenanforderungen aufgrund einer zu simulierenden eigenen Bonitätsverschlechterung der Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe um drei Rating-Stufen einen signifikanten Einfluss auf die oben genannte Position. Hintergrund ist, dass einige OTC-Besicherungsverträge, die Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe abgeschlossen haben, ratingabhängige Trigger-Vereinbarungen beinhalten. Eine Herabstufung des eigenen Ratings würde demnach Sicherheitenforderungen durch die Vertragsparteien auslösen.

Auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe stellt die Währung US-Dollar die einzige signifikante Fremdwährung im Geschäftsjahr 2022 dar, da die Verbindlichkeiten in dieser Währung 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten der DZ BANK Institutgruppe übersteigen. Daraus resultiert eine monatliche Meldepflicht der LCR in US-Dollar. Eine aufsichtliche LCR-Mindestquote für US-Dollar existiert jedoch nicht.

Für die Fremdwährungen US-Dollar, Britisches Pfund, Schweizer Franken, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar, die neben dem Euro die bedeutendsten Währungen für die DZ BANK Institutgruppe darstellen, wird die Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote monatlich ermittelt und überwacht.

Einen großen Effekt auf die Höhe der Liquiditätsabflüsse der LCR der DZ BANK Institutgruppe haben die kurzfristigen Einlagen von Groß- und Finanzkunden. Dabei werden die entsprechenden Positionen (Abb. 6, Zeilen 5 und 6) von Einlagen der Volksbanken und Raiffeisenbanken dominiert. Die DZ BANK nimmt hier die zentrale Liquiditätsausgleichsfunktion für diese Institute wahr. Volksbanken und Raiffeisenbanken, die über freie Liquidität verfügen, können diese bei der DZ BANK anlegen. Sofern ein Liquiditätsbedarf besteht, können sie diesen über die DZ BANK eindecken.



Die DZ BANK Institutgruppe weist zudem Zuflüsse aus, die bezüglich ihrer Anrechnung entgegen der grundsätzlichen Anrechnungsobergrenze in Höhe von 75 Prozent nach Artikel 33 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 einer Obergrenze von 90 Prozent unterliegen (Abb. 6, Zeile EU-20b). Der Ausweis ist auf die TeamBank AG zurückzuführen, der eine Genehmigung zur Anwendung des oben angeführten Artikels in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde. Aus diesem Grund unterliegen die Liquiditätszuflüsse dieses Unternehmens nicht der sonst üblichen Begrenzung in der Anrechnung zur LCR.

Seit dem 31. Dezember 2021 liegt der DZ BANK Institutgruppe eine Erlaubnis der EZB zur Anwendung eines Liquiditäts-Waivers gemäß Artikel 8 CRR vor. Dieser nimmt die DZ BANK und die DZ HYP von der Erfüllung der Anforderungen an die LCR auf der Einzelinstitutsebene aus. Stattdessen sind die Anforderungen an die LCR auf der Ebene der aus diesen beiden Instituten zusammengeschlossenen Liquiditätsuntergruppe zu erfüllen.

## **5 Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR**

Mit erteilter Freigabe auf Gesamtvorstandsebene wird bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den von der DZ BANK Institutgruppe festgelegten förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Eine Darstellung der wichtigsten Elemente dieser Verfahren erfolgt in „Kapitel 1 Grundlagen der aufsichtlichen Risikoberichterstattung“.

## 6 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 - EU KM1 – Schlüsselparameter	6
Abb. 2 - IFRS 9/Artikel 468 CRR - Vollständig umgesetzt: Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste sowie mit und ohne Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR	8
Abb. 3 - EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge	10
Abb. 4 - EU CR8 – RWEA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	11
Abb. 5 - EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	12
Abb. 6 - EU LIQ1 – Quantitative Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	13

## IMPRESSUM

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,  
Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:  
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01  
Telefax: 069 7447-1685  
mail@dzbank.de  
www.dzbank.de

Vorstand:  
Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender)  
Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender)  
Uwe Berghaus  
Dr. Christian Brauckmann  
Ulrike Brouzi  
Wolfgang Köhler  
Michael Speth  
Thomas Ullrich

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Henning Deneke-Jöhrens

Dieser Bericht ist im Internet unter  
<https://www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/die-dz-bank/investor-relations/berichte/berichte-aktuell.html>  
elektronisch abrufbar.

LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27